



## V o r l a g e

Nr.: 0724/2007  
öffentlich

### **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße"** **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch**

#### Beratungsfolge

08.11.2007	Stadtentwicklungsausschuss	Beratung
15.11.2007	Rat	Entscheidung

#### Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

##### Umgrenzung

Im Norden durch die Dr.-Max-Hagedorn-Straße,  
im Westen durch die Flurstücksgrenze zum Flurstück 1711 der Flur 6,  
im Osten durch die Flurstücksgrenze zum Flurstück 1705 der Flur 6 und  
im Süden durch die Flurstücksgrenze zu den Flurstücken 1707, 406, 404 und 1395 der Flur 6.

Der Bebauungsplan Nr. 10.3 „Oststraße / Stromberger Straße“ ist seit dem 12.05.2000 rechtsverbindlich. Mit Schreiben vom 15.06.2006 stellte die Eigentümerin des Grundstücks Lippweg 17 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel, die geplante Wegeführung hinter ihrem Grundstück zu verlegen. Darin erklärte die Antragstellerin auch die Bereitschaft zu einer Kostenbeteiligung. Dem Antrag wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 23.08.2006 unter der Vorraussetzung zugestimmt, dass die Zustimmung der betroffenen Grundstücksnachbarn durch die Antragstellerin vorgelegt wird und eine für die Stadt Beckum kostenneutrale Lösung erzielt wird.

Nach intensiven Verhandlungen wurde eine Einigung mit den betroffenen Grundstücksnachbarn erreicht. Die Wegeverbindung soll nunmehr in 1,20 m Breite in nördlicher Richtung vom Lippweg zur Dr.-Max-Hagedorn-Straße verlaufen. Das Flurstück 1710 soll dabei um 1 m nach Osten verbreitert werden. Die Antragstellerin erklärt sich dazu bereit, alle privat entstehenden Kosten durch Neuvermessungen und Grundstücksüberschreibungen sowie die Herstellungskosten für einen Sichtschutzzaun zum Flurstück 1710 zu übernehmen.

Der Stadtentwicklungsausschuss hatte darauf in seiner Sitzung am 13.06.2007 den Aufstellungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.3 „Oststraße / Stromberger Straße“ gefasst und die Verwaltung beauftragt einen Planentwurf zu erarbeiten.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden - neben der Festsetzung der neuen Fuß- und Radwegverbindung und dem Wegfall der bisherigen Wegeverbindung - die überbaubaren Flächen und Pflanzgebote angepasst.

Es wurde zum Aufstellungsbeschluss festgestellt, dass die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden und die Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) angepasst werden kann.

Der Stadtentwicklungsausschuss hatte sodann in der Sitzung am 16.08.2007 die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.3 „Oststraße / Stromberger Straße“ beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 11.09.2007 bis zum 12.10.2007 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt (vgl. Vorlage 0662/2007).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen vorgebracht, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

### **Beschlussvorschlag**

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nummer 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße" wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Durch die Änderung soll die bisher vorgesehene Querverbindung des Fuß- und Radweges zwischen Lippweg und Dr.-Max-Hagedorn-Str. verlegt werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

### **Anlagen**

keine